

Satzung zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen

vom 12.05.1995

veröffentlicht in den Modautal-Nachrichten vom 19.05.1995

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
28.01.2002 u. 26.08.2002 13.10.2003	06.09.2002 12.12.2003	Anlage 1 § 5 Abs. 4	10.09.2002 13.12.2003

Vorstehende Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Modautal wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Eine wesentliche Änderung tritt dann ein, wenn durch die Änderung der neue Bedarf den bisherigen Bedarf um mehr als 50 % überschreitet. Es gelten dann die Bestimmungen dieser Satzung für die Gesamtflächen.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze sind grundsätzlich auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten. Die Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 2 Begriff

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder –räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind.
- (2) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern.
Für je 3 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze eine Bepflanzung nicht zulässt.

§ 4 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Größe der Stellplätze beträgt für

a) 1 Personenkraftwagen je 2,50 m x 5,00 m	=	12,50 qm
b) 1 Personenkraftwagen von Behinderten		15 qm
c) 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus bis zu 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger		15 qm
d) 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen		50 qm
e) 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht		100 qm
f) 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus		150 qm
- (2) Für Garagen gelten die Stellplatzflächen gem. Abs. 1.
- (3) Für Fahrradabstellplätze je 1,2 qm

§ 5 Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kann nachgewiesen werden, dass der tatsächliche Bedarf von den Festsetzungen nach Abs. 1 abweicht, so sind Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen.
- (3) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze nach den Absätzen 1 oder 2 sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen.
- (4) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem

größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

Für saisonal betriebene Gartenlokale – Biergärten – sind in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen

- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst sind, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

§ 6

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, haben die zur Herstellung Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht einen Geldbetrag (Ablösebetrag) an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Für die Festsetzung des Ablösebetrages wird das Hoheitsgebiet der Gemeinde in 5 Zonen eingeteilt:
Zone I : OT Brandau
Zone II : OT Ernthofen
Zone III: OT Lützelbach
Zone IV: OT Neutsch
Zone V : OT Allertshofen, Asbach, Herchenrode, Hoxhohl, Klein-Bieberau/Webern, Neunkirchen
- (3) Es werden folgende Ablösebeträge festgesetzt:

Zone I	
Stellplatz nach § 4 Abs. 1a	4.793 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1b und 1 c	5.752 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1d	19.173 €
Zone II	
Stellplatz nach § 4 Abs. 1a	4.538 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1b und 1 c	5.445 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1d	18.151 €
Zone III	
Stellplatz nach § 4 Abs. 1a	4.410 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1b und 1 c	5.592 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1d	17.640 €
Zone IV	
Stellplatz nach § 4 Abs. 1a	4.282 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1b und 1 c	5.138 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1d	17.128 €
Zone V	
Stellplatz nach § 4 Abs. 1a	4.026 €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1b und 1 c	4.832 €

Stellplatz nach § 4 Abs. 1d

16.106 €

- (4) Eine Ablösung von Stellplätzen nach § 4 Abs. 1e und 1f ist ausgeschlossen.
- (5) Die Zahlung des Ablösebetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (6) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.6.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 29.3.1993 außer Kraft.

Modautal, den 12.05.1995

Der Gemeindevorstand

Speckhardt, Bürgermeister